

Statuten des Ski- und Snowboardclubs (SSC) St. Margrethen

Der Einfachheit halber wird bei allen Personen- und Ämterbezeichnungen, unabhängig davon, ob es sich um Frauen oder Männer handelt, die männliche Form verwendet.

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Ski- und Snowboardclub St. Margrethen, nachfolgend SSC genannt, ist ein Verein nach Schweizer Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der SSC hat Sitz in 9430 St. Margrethen.

Art. 2 Der SSC ist ein gemeinnütziger Verein und somit wirtschaftlich nicht gewinnorientiert.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der SSC bezweckt die Förderung und Pflege des Ski- und Snowboardsports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des SSC sind folgende:

- I. Fördert die verantwortungsvolle Ausübung des Ski- und Snowboardsports.
- II. Fördert den Jugendski- und Snowboardsport.
- III. Fördert und unterstützt Mitglieder, die sich im Erteilen von Ski- und Snowboardunterricht ausbilden lassen wollen.

Art. 5 Der SSC erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:

- I. Organisiert Ski- und Snowboardtage und Ausflüge im Sommer.
- II. Organisiert den Jugendski- und Snowboardkurs.
- III. Übernimmt die J+S-Kosten für die Leiter des Jugendski- und Snowboardkurses.
- IV. Arbeitet an vom Vorstand ausgewählten Events.

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des SSC sind:

- Aktivmitglieder
- Veteranen
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7 Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und gegenüber dem SSC beitragspflichtig.

Art. 8 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 25 Jahren angehören. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem SSC sowie beitragspflichtig.

Art. 9 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club seit mehr als 40 Jahren angehören. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem SSC nicht beitragspflichtig.

Art. 10 Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem SSC nicht beitragspflichtig.

Art. 11 Aufnahme von Clubmitgliedern

Die Aufnahme von Clubmitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Die Anmeldung erfolgt über das Anmeldeformular auf der Website des SSC.

Art. 12 Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SSC trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung des Clubs ausgeschlossen werden.

Art. 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Ein Austritt ist dem Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Der Austritt erfolgt per sofort. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des SSC werden von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils nach der Hauptversammlung für das laufende Jahr erhoben.

Art. 15 Für die Verbindlichkeit des SSC haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 16 Alle Mitglieder haben ein Recht auf die Teilnahme an allen Events sowie Stimmberechtigung an der Mitgliederversammlung.

Art. 17 Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf an Events aktiv mitzuwirken. Vor allem sind aber diejenigen Mitglieder, welche der SSC bei der J+S-Ausbildung finanziell unterstützt, dazu verpflichtet, aktiv mitzuwirken. Ansonsten kann der Vorstand die Rückforderung der J+S-Kosten verlangen.

Alle Mitglieder erhalten SSC-Punkte für die geleistete Arbeit. Die Anzahl wird vom Vorstand bestimmt. Ein Punkt entspricht einem Franken und kann eins zu eins an vom SSC organisierten Events eingesetzt werden. Der maximale Punktestand beträgt 150 SSC-Punkte.

4. Organe des SSC

Art. 18 Die Organe des SSC sind:

- I. die Hauptversammlung, nachfolgend HV genannt
- II. der Vorstand
- III. die Revisoren

Art. 19 Die HV ist das oberste Organ des SSC. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Buchhaltungsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der HV unter Angabe der Traktanden. Die HV wird vom Vorstand einberufen.

Art. 20 Die HV entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- I. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- II. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Revisoren. Erteilung der Décharge.
- III. Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- IV. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- V. Festsetzung der Jahresbeiträge
- VI. Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- VII. Genehmigung von Reglementen
- VIII. Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- IX. Auflösung des Ski-Clubs
- X. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.

Art. 21 Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der HV beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten (vgl. Art. 32)
- die Auflösung des SSC (vgl. Art. 33)

Art. 22 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 23 Im Vorstand des SSC sind mindestens die folgenden Funktionen besetzt:

- Präsident
- Buchhaltungsmanger
- Jugendkursmanager
- Eventmanager

Der Vizepräsident wird einer dieser Funktionen zugeteilt.

Im Idealfall sind zusätzlich folgende Funktionen besetzt:

- Medienmanager
- Materialmanager

Es können bei Bedarf auch weitere Funktionen geschaffen werden.

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Zusätzlich gilt das vom Vorstand vorgegebene SSC-Handbuch. Die Mitglieder des Vorstands werden von der HV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des SSC. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der HV genehmigten Budgets sowie über einen zusätzlichen Betrag von CHF 1'000.–. Verpflichtungen über den Budgetrahmen und die zusätzlichen CHF 1'000.– hinaus sind nur mit Zustimmung der HV möglich.

Art. 26 Die zwei Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr von der HV gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Den Revisoren obliegt die Kontrolle der Buchhaltungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Hauptversammlung. Sie erstatten der HV Bericht über die Kontrollen.

5. Gönner

Art. 27 Jedes Unternehmen und jede Person kann mit einem jährlichen Mindestbetrag von CHF 20.– Gönner des Vereins werden. Gönner sind nicht stimmberechtigt. Die Gönnerschaft erlischt bei Nichtbezahlung des jährlichen Betrags.

6. Verschiedenes

Art. 28 Mitglieder bezahlen keine Carkosten an vom SSC organisierten Events.

Art. 29 Nichtmitglieder können an den Events des SSC mit Ausnahme der HV teilnehmen.

Art. 30 Das Buchhaltungsjahr des SSC dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 31 Persönliche Skiunfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache jeder einzelnen Person. Der Club empfiehlt jedoch den Abschluss einer entsprechenden Versicherung.

Art. 32 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 33 Die Auflösung des SSC kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Eine Auflösung des SSC kann nicht erfolgen, solange sich zehn Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten bei der Politischen Gemeinde St. Margrethen zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski- und Snowboardclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski- und Snowboardclub gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde über und ist für die Förderung des Jungsports in der Gemeinde zu verwenden.

Art. 34 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des SSC vom 11. November 2016 beschlossen und angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 7. November 2014.

St. Margrethen, den 11. November 2016

SKI- UND SNOWBOARDCLUB ST. MARGRETHEN